

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Klaus-Groth-Platz 1 24105 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Vorsitzender
Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**DRK-Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel
Tel. +49 (0) 431 5707-0
Fax +49 (0) 431 5707-218
www.drk-sh.de
info@drk-sh.de

Kieler Volksbank eG
IBAN DE64 2109 0007 0090 0858 33
BIC GENODEF1KIL

Steuer-Nr. 20/290/81918
USt-IdNr. DE 134855007

Kiel, 17. Mai 2018

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Rettungsdienstgesetzes**

Ansprechpartner/in:
Ralph Schmieder
Vorstand

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

Tel. +49 431 5707-850
Fax +49 431 5707-828
ralph.schmieder@drk-sh.de

wir danken Ihnen, dass wir Gelegenheit bekommen, Ihnen im Rahmen des
Gesetzgebungsverfahrens unsere Änderungsvorschläge zum
Rettungsdienstgesetz vorzustellen und zu erläutern. Dabei sind uns drei
Aspekte wichtig:

1. Die Aufnahme der **Bereichsausnahme** in das Gesetz ermöglicht die
priorisierte Vergabe an die Hilfsorganisationen und stärkt damit deren
Leistungsfähigkeit im Bevölkerungsschutz.
2. Die Einbindung der Hilfsorganisationen in die **konzeptionelle
Weiterentwicklung** bindet die dort vorhandenen, weitreichenden
Kompetenzen im Bevölkerungsschutz in einen ganzheitlichen
Rettungsdienst ein.
3. Eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung ermöglicht dem Land,
die in § 4 Abs. 4 genannten „**geeigneten Einrichtungen**“ zu
konkretisieren und dadurch z.B. für Einsätze auf dem Wasser eine
Rechtsgrundlage zu schaffen.

1. Bereichsausnahme

Das Änderungsgesetz sollte den Trägern des Rettungsdienstes drei rechtssichere Optionen für die Durchführung des Rettungsdienstes eröffnen: Die Vergabe als Ergebnis einer Ausschreibung und die Durchführung durch den Träger selbst ist durch das bisherige Gesetz geregelt.

Als „dritten Weg“ sollten die Träger auch die Möglichkeit erhalten, die Hilfsorganisationen über die Bereichsausnahme in die Durchführung des Rettungsdienstes einzubinden. Das komplexe Hilfeleistungssystem des Deutschen Roten Kreuzes sieht eine enge Verzahnung von allen Leistungen im Bereich des medizinischen Bevölkerungsschutzes vor. Diese Arbeit wird in Schleswig-Holstein überwiegend von den Hilfsorganisationen sichergestellt.

Wir schlagen daher vor, die Bereichsausnahme in das Gesetz aufzunehmen, um eine einfache Einbindung der Organisationen zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht, dass diese angewendet werden muss und stellt auch keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Es bietet den Trägern, die bereits jetzt mit Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, die sichere Möglichkeit, diese fortzusetzen oder eine ergänzende Einbindung vorzunehmen.

Eine Anwendung der Bereichsausnahme bei der Vergabe von rettungsdienstlichen Leistungen ist mit dem Inkrafttreten der GWB-Novelle 2016 möglich, wenn dies im Landesrettungsdienstgesetz definiert ist. Die meisten anderen Bundesländer haben in ihren Landesrettungsdienstgesetzen die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme sichergestellt.

Diverse Entscheidungen bestätigen bereits die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme:

- Bestätigung der Bereichsausnahme mit Erlass des MGEPA NRW vom 16. Juni 2016; gleichzeitige Aufhebung der Erlasse vom 6. August 2010 und vom 25. Juli 2013
- Beschluss der Vergabekammer Rheinland vom 19. August 2016
- Beschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 15. September 2016
- Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2017
- Beschluss der Vergabekammer Südbayern vom 16. März 2017
- Beschluss des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 12. Juni 2017

Derzeit beantwortet der Europäische Gerichtshof Fragen des OLG Düsseldorf zur Bereichsausnahme. Es geht dabei aber nicht um die Frage, ob die Bereichsausnahme selbst anwendbar ist. Das OLG hat lediglich einen Fragenkatalog vorgelegt, der den Status der „Freiwilligenorganisation“ klären soll.

Aus den oben dargelegten Gründen schlagen wir die folgenden Änderungen vor:

§ 1

Ziel und Aufgabenbeschreibung, Geltungsbereich

(2) Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung, den Intensivtransport und den Krankentransport, auch im Rahmen der Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen und unbeschadet anderer Rechtsvorschriften. ***Er ist integraler Bestandteil eines umfassenden Bevölkerungsschutzes in allen Konstellationen, in denen die Gesundheit zahlreicher Menschen gefährdet ist.***

§ 5

Beauftragung

(1) Der Rettungsdienststräger kann Dritte damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. ***Bei der Auswahlentscheidung sollen Bewerber, die als Leistungserbringer im Katastrophenschutz gemäß § 10 LKatSG mitwirken, vorrangig berücksichtigt werden.***

2. Konzeptionelle Weiterentwicklung

Wie bereits oben beschrieben verfügen das DRK und die anderen Hilfsorganisationen über langjährige und umfangreiche Erfahrungen, die in konzeptionellen Weiterentwicklungen des Rettungsdienstes und der Bewältigung von Großschadenfällen einfließen sollten. Daher ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, die Hilfsorganisationen als Durchführer in vielen Kreisen und kreisfreien Städten in Planungsprozesse einzubinden. Wir schlagen in diesem Sinne vor, ein beratendes Gremium analog zum Brandschutzbeirat (§ 36 BrSchG) und Beirat für Katastrophenschutz (§ 9 LKatSG) in das Rettungsdienstgesetz aufzunehmen.

3. Verordnungsermächtigung zu „geeigneten Einrichtungen“

Die Rettungsleitstellen können im Bedarfsfall die Hilfe der Polizei, der Feuerwehr und anderer zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeignete Einrichtungen anfordern (§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 5). In der täglichen Gefahrenabwehr kommt es regelmäßig vor, dass Rettungshundestaffeln, Wasserrettungseinheiten, Kräfte für die psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte und die Bevölkerung und Betreuungseinheiten zur Versorgung Unverletzter und der Einsatzkräfte alarmiert und eingesetzt werden. Durch eine Konkretisierung des Begriffes „geeignete Einrichtungen“ in der Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz würde für deren Einsatz eine rechtliche Grundlage geschaffen.

Daher schlagen wir die folgende Ergänzung vor:

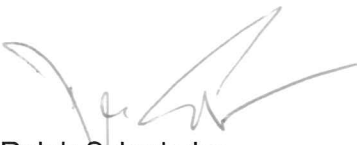
§ 32
Verordnungsermächtigung

Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:
[...]

15. die Konkretisierung des Begriffes „geeignete Einrichtungen“ und Schaffung von Regeln für deren Einsatz. (§ 4 Absatz 4 und § 17 Absatz 5).

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Schmieder
Vorstand